

16. April 1980

Veröffentlichung:
BundesblattProtokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:
- Nr. 1 (Ab. Nr. 36, Nr. 37) zum Vollzug
- Nr. 2 (Ab. Nr. 36, Nr. 37) zum Vollzug

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Genehmigung des Uebereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und verschiedener Aenderungen des Abkommens von 1948 zur Schaffung einer Intergouvernementalen beratenden Seeschiffahrtsorganisation (IMCO)

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Antrag vom
7. März 1980 (Beilage)

Departement des Innern. Mitbericht vom 31. März 1980 (Zustimmung)

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 19. März 1980
(Beilage)

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Stellungnahme vom
24. März 1980 (Zustimmung)

Finanzdepartement. Mitbericht vom 18. März 1980 (Zustimmung)

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 13. März 1980
(Zustimmung)

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom
18. März 1980 (Zustimmung)

Bundeskanzlei. Mitbericht vom 19. März 1980 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Departements für auswärtige Angelegenheiten und auf das Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Die Entwürfe für eine Botschaft, für einen Bundesbeschluss betreffend das Uebereinkommen vom 1. November 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, für einen Bundesbeschluss zur Ermächtigung des Bundesrates, Aenderungen des Anhanges zu diesem Uebereinkommen anzunehmen, wie auch für einen Bundesbeschluss betreffend die Aenderungen von 1975, 1977 und 1979 des Abkommens vom 6. März 1948 zur Schaffung einer Intergouvernementalen beratenden Organisation werden mit nachstehender Ergänzung genehmigt:

Botschaft, S. 17, Ziff. 51; neuer 3. Absatz:

"Im zweiten vorliegenden Bundesbeschluss wird der Bundesrat ermächtigt, künftige Aenderungen und Ergänzungen der technischen Regeln im Kapitel I des Anhanges zum Uebereinkommen von 1974 in eigener Kompetenz anzunehmen. Dies bedeutet eine Aenderung der in Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung vorgesehenen Kompetenzverteilung. Somit wird eine neue Zuständigkeit geschaffen, die gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes als Rechtssatz in die Form eines referendumpflichtigen Erlasses gekleidet werden muss. Es dürfte angezeigt sein, die Höchstdauer des Bundesbeschlusses auf 15 Jahre festzulegen. Die Ermächtigung ist ausdrücklich auf Aenderungen des Kapitels I des Anhanges beschränkt und wahrt damit die allgemeinen Delegations-schranken.

- 2 -

Veröffentlichung:
Bundesblatt

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- EDA 6 zum Vollzug
- EDI 3 zur Kenntnis
- EJPD 5 (GS 3, BJ 2) zur Kenntnis
- EFD 7 zur Kenntnis
- EVD 7 (GS 5, BFW 2) zur Kenntnis
- EVED 7 (GS 5, BAV 2) zur Kenntnis
- EFK 2 zur Kenntnis
- FinDel 2 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. W. A. U. T.

Wir unterbreiten Ihnen in deutscher und französischer Fassung die Entschlüsse zu drei Bundesbeschlüssen und zu einer Resolution des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Genehmigung des Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS-Konvention 1974) und die Änderungen des Abkommens von 1948 zur Schaffung einer Intergovernmentalen Internationalen Seeschiffsorganisation (IMCO).

Die SOLAS-Konvention 1974 wurde von einer diplomatischen Konferenz in London, an der die Schweiz teilnahm, verabschiedet und von 66 Staaten, wovon auch die Schweiz, unterzeichnet. Dieses Übereinkommen, das am 25. Mai 1980 in Kraft tritt, löst die SOLAS-Konvention 1960 ab, der die Schweiz seit 1966 als Vertragsstaat angehört. Sie sieht zwecks rascher Anpassung an die technische Entwicklung das stillschweigende Annahmeverfahren für die Änderungen der technischen Regeln in den Kapiteln II bis VIII des Anhanges vor. Mit der Genehmigung des Übereinkommens durch die Räte wird dem Bundesrat die Kompetenz übertragen, für die Schweiz die im Rahmen der Tätigkeit der IMCO beschlossenen Änderungen, soweit sie in den genannten Kapiteln vorgenommen werden, anzunehmen. Es rechtfertigt...

349. - STR/ku

3003 Bern, den 7. März 1980.

AusgeteiltAn den Bundesrat

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Genehmigung des Uebereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und verschiedener Aenderungen des Abkommens von 1948 zur Schaffung einer Intergouvernementalen beratenden Seeschiffahrtsorganisation (IMCO)

Wir unterbreiten Ihnen in deutscher und französischer Fassung die Entwürfe zu drei Bundesbeschlüssen und zu einer Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Genehmigung des Uebereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS-Konvention 1974) und die Aenderungen des Abkommens von 1948 zur Schaffung einer Intergouvernementalen beratenden Seeschiffahrtsorganisation (IMCO).

Die SOLAS-Konvention 1974 wurde von einer diplomatischen Konferenz in London, an der die Schweiz teilnahm, verabschiedet und von 66 Staaten, worunter auch die Schweiz, unterzeichnet. Dieses Uebereinkommen, das am 25. Mai 1980 in Kraft tritt, löst die SOLAS-Konvention 1960 ab, der die Schweiz seit 1966 als Vertragsstaat angehört. Sie sieht zwecks rascher Anpassung an die technische Entwicklung das stillschweigende Annahmeverfahren für die Aenderungen der technischen Regeln in den Kapiteln II bis VIII des Anhanges vor. Mit der Genehmigung des Uebereinkommens durch die Räte wird dem Bundesrat die Kompetenz übertragen, für die Schweiz die im Rahmen der Tätigkeit der IMCO beschlossenen Aenderungen, soweit sie in den genannten Kapiteln vorgenommen werden, anzunehmen. Es rechtfertigt

- 2 -

sich indessen, den Bundesrat in einem gesonderten Bundesbeschluss ausdrücklich zu ermächtigen, auch die nicht dem stillschweigenden Annahmeverfahren unterliegenden Aenderungen der allgemeinen Regeln in Kapitel I des Anhanges in eigener Kompetenz verbindlich anzunehmen. Eine solche Ermächtigung wurde übrigens bereits dem Bundesrat mit Bundesbeschluss vom 23. Juni 1971 erteilt, und zwar betraf sie Aenderungen aller technischer Regeln im Anhang der SOLAS-Konvention 1960. Eine erneute Ermächtigung ist deshalb angezeigt, weil auch Aenderungen der allgemeinen Regeln zu erwarten sind; hinzu kommt, dass die Bundesversammlung sich inskünftig mit diesen schiffahrtstechnischen Fragen, die zudem nur wenige schweizerische Seeschiffahrtsunternehmen betreffen, nicht mehr zu befassen haben wird.

Die Aenderungen zum Abkommen von 1948 zur Schaffung der IMCO stellen eine in den Jahren 1974 bis 1979 durchgeführte Revision des Statuts dieser UNO-Spezialorganisation dar, der die Schweiz seit 1958 angehört. Während die erste Aenderung, die u.a. eine Erhöhung der Ratssitze von 18 auf 24 betraf, von den eidgenössischen Räten im Jahre 1975 bereits genehmigt worden ist und am 1. April 1978 in Kraft trat, sind nun die restlichen, an den ordentlichen Generalversammlungen der IMCO in den Jahren 1975, 1977 und 1979 mit Beteiligung der Schweiz beschlossenen Aenderungen dem Parlament vorzulegen. Sie treten in Kraft, wenn 2/3 der Mitgliedstaaten sie angenommen haben.

Das Bundesamt für Justiz, die Finanzverwaltung, der Delegierte für wirtschaftliche Kriegsvorsorge und das Bundesamt für Verkehr haben dem Antrag im kleinen Mitberichtsverfahren zugestimmt.

Das Departement für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich daher zu

b e a n t r a g e n :

- 3 -

Die Entwürfe für eine Botschaft, für einen Bundesbeschluss betreffend das Uebereinkommen vom 1. November 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, für einen Bundesbeschluss zur Ermächtigung des Bundesrates, Aenderungen des Anhanges zu diesem Uebereinkommen anzunehmen, wie auch für einen Bundesbeschluss betreffend die Aenderungen von 1975, 1977 und 1979 des Abkommens vom 6. März 1948 zur Schaffung einer Intergouvernementalen beratenden Organisation werden genehmigt.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

Pierre Aubert

Beilagen: Entwurf einer Botschaft
Entwurf von drei Bundesbeschlüssen

Zum Mitbericht an:

- Justiz- und Polizeidepartement (Bundesamt für Justiz)
- Finanzdepartement (Finanzverwaltung)
- Volkswirtschaftsdepartement (Delegierter für wirtschaftliche Kriegsvorsorge)
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Bundesamt für Verkehr)
- Bundeskanzlei

Protokollauszug in je 5 Exemplaren an:

- Departement für auswärtige Angelegenheiten (zum Vollzug)
- Justiz- und Polizeidepartement (Bundesamt für Justiz), z.K.
- Finanzdepartement (Finanzverwaltung), z.K.
- Volkswirtschaftsdepartement (Delegierter für wirtschaftliche Kriegsvorsorge), z.K.
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Bundesamt für Verkehr), z.K.

- 2 -

M. 643 Vy/sa

3003 Berne, le 19 mars 1980

DistribuéeAu Conseil fédéral

Message concernant la Convention pour la sauvegarde de la vie humaine en mer et les amendements à la Convention relative à la création d'une organisation intergouvernementale consultative de la navigation maritime (IMCO)

Co-rapport

relatif à la proposition du Département des affaires étrangères
du 7 mars 1980

Tous les points d'ordre juridique abordés dans le projet (cf. ch. 113.2 et 5 du message) ont été rédigés en commun par la Direction du droit international public et l'office de la justice. Le projet recueille dès lors notre adhésion. Nous avons néanmoins constaté que le DFAE avait par inadvertance omis au ch. 5 du message les considérations d'ordre juridique relatives à " l'arrêté fédéral concernant l'autorisation donnée au Conseil fédéral d'accepter des amendements à la Convention de 1974 pour la sauvegarde de la vie en mer ". D'entente avec la Direction du droit international public, nous proposons d'insérer au ch. 51 du message un 3^e paragraphe, qui a la teneur suivante :

"Im zweiten vorliegenden Bundesbeschluss wird der Bundesrat ermächtigt, künftige Aenderungen und Ergänzungen der technischen Regeln im Kapitel I des Anhanges zum Uebereinkommen von 1974 in eigener Kompetenz anzunehmen. Dies bedeutet eine Aenderung der in Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung vorgesehenen Kompetenzverteilung. Somit wird eine neue Zuständigkeit

geschaffen, die gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Geschäfts-
verkehrsgesetzes als Rechtssatz in die Form eines referen-
dumspflichtigen Erlasses gekleidet werden muss. Es dürfte
angezeigt sein, die Höchstdauer des Bundesbeschlusses auf
15 Jahre festzulegen. Die Ermächtigung ist ausdrücklich auf
Aenderungen des Kapitels I des Anhanges beschränkt und wahrt
damit die allgemeinen Delegationsschranken."

DEPARTEMENT FEDERAL DE JUSTICE
ET POLICE

[Handwritten signature]

Departement
Finanz
Volks
Verantwortung
Bundesrat
Besch
Die Per
und die
Verpfl
getren
arbeit
Die Dr
den W
Für
Der
wird
Die
sola
Stake
dne
SFB
EVO
SFX
Stafel

Artige Angelegenheiten, Antrag vom 28. Februar
1980 (Beilage)
1980 (Zustimmung)
1980 (Zustimmung)
Bundesrat
Besch
Phase 1980 der Finanzhilfe wird beschlossen
mit von sfr. 2'500'000.-- bewilligt. Die
ist zuletzt das am 1. Juli 1978 in Kraft
tritte zur Weiterführung der technischen Zusamen
hilfe zugunsten von Entwicklungsländern.
In der zweiten Phase der Finanzhilfe wird unter
Eröffnung eines neuen Rahmenkredits der Weiter
ischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe beschlossene
führung notwendige Betrag von sfr. 5'200'000.--
Rahmenkredit nach dessen Inkrafttreten besteht.
Die Verpflichtungen ergebenden Zahlungen sind
nachlagkrediten Rubrik 202.493.03 vorzunehmen.
Antrag ohne Beilage) an:
Volks
Kommiss

Mr. Justice
[Handwritten signature]